

Reglement über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAR)

vom 22. Mai 1996

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 2, 5, 6, 12, 13, 17, 24, 25, 27, 28, 30, 33, 34, 35, 37, 38, 50 und 54 des Gesetzes über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG);
eingesehen Artikel 57, Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes

beschliesst:

1. Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih

Art. 1 Aufsicht

¹Das kantonale Arbeitsamt ist als Aufsichtsbehörde insbesondere berechtigt:

- a) Inspektionen vorzunehmen und sich die Bücher vorlegen zu lassen;
- b) die Einhaltung der jeweiligen berufüblichen Löhne und Sozialleistungen der durch Personalverleihunternehmen eingesetzten Arbeitnehmer zu kontrollieren;
- c) Sanktionen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften zu treffen.

²Es kann für Untersuchungen und Abklärungen ausnahmsweise die Dienste der Kantonspolizei beziehen.

Art. 2 Sicherheiten

Die Sicherheit des Verleihers ist wie folgt zu hinterlegen:

- a) in Form einer Bürgschaft oder Kautionsversicherung beim kantonalen Arbeitsamt;
- b) in Form von Kassaobligationen oder Bareinlagen bei der Walliser Kantonalbank unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung beim kantonalen Arbeitsamt.

2. Öffentliche Arbeitsvermittlung

Art. 3 Regionale Arbeitsvermittlungsstellen: Organisation

¹Die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) sind interkommunale Arbeitsmarktbehörden.

²Sie erfüllen die ihr obliegenden Aufgaben und üben unter der Aufsicht des kantonalen Arbeitsamts die ihnen übertragenen Kompetenzen aus.

³Der bezeichnete Verband oder die Zentrumsgemeinde, dem oder der der Betrieb des RAV übertragen worden ist (Art. 5 Abs. 1) haftet für den Schaden, den ein Mitarbeiter des RAV in Ausübung seiner Tätigkeit absichtlich oder

837.100

- 2 -

grob-fahrlässig einem Dritten zufügt. Der kantonale Beschäftigungsfonds finanziert die Entschädigung unter Vorbehalt einer allfälligen Rückgriffsklage.

Art. 4 Errichtung

¹Die RAV werden in Brig, Siders, Sitten, Martinach und Monthey errichtet.

²Das Tätigkeitsgebiet des RAV von Brig erstreckt sich über die Gesamtheit der Oberwalliser Gemeinden. Das Tätigkeitsfeld der andern RAV deckt sich mit den sozioökonomischen Regionen.

³Wenn es die Lage auf dem Arbeitsmarkt rechtfertigt, kann der Staatsrat den Standort der RAV und deren Tätigkeitsgebiet durch Beschluss ändern.

⁴Planung, Errichtung und Koordination der RAV obliegen dem kantonalen Arbeitsamt.

⁵Es sorgt für die Einhaltung des technischen und finanziellen Rahmens, den der Leistungsauftrag absteckt.

Art. 5 Gemeinsamer Betrieb

¹Die demselben RAV angeschlossenen Gemeinden übertragen durch Vereinbarung dessen Betrieb dem Verband der sozioökonomischen Region oder der Zentrums-gemeinde oder schaffen zu diesem Zweck einen Gemeindeverband.

²Die Vereinbarung beziehungsweise die Statuten:

- a) versehen das RAV mit einem Verwaltungsorgan;
- b) garantieren in einer Höhe, die den Betriebskosten des RAV im Umfange von zwei Monaten entspricht, den von den Gemeinden zu leistenden Vorschuss.

³Die Vereinbarung, beziehungsweise die Statuten unterliegen der Genehmigung durch das zuständige Departement.

⁴Der bezeichnete Verband oder die Zentrums-gemeinde ist der Arbeitgeber des RAV-Personals, der Mieter der Büroräumlichkeiten und der Eigentümer des Mobiliars und der Einrichtungen. Er übt in den Grenzen des Gesetzes und des vorliegenden Reglementes die Rechte aus und geht die Verpflichtungen ein, die sich daraus ergeben.

Art. 6 Wahl des Personals

¹Das kantonale Arbeitsamt ist als Aufsichtsbehörde für die Vorauswahl der Leiter der RAV und der Personalberater verantwortlich. Es bietet insbesondere dafür Gewähr, dass die Mindestvoraussetzungen eingehalten werden, die vom Bund hinsichtlich der Anstellung des Personals der RAV aufgestellt worden sind.

²Der Staatsrat ernennt die Vorauswahlkommission, die sich aus Vertretern des kantonalen Arbeitsamtes und eines Vertreters aus jeder Region zusammensetzt. Die Vorauswahlkommission kann die Dienste von Spezialisten anfordern.

³Die Vorauswahlkommission unterbreitet den betreffenden Organen jene Kandidaten, die dem vorgeschriebenen Anforderungsprofil entsprechen.

Art. 7 Rahmenbedingungen der Anstellung

¹Das Personal der RAV untersteht einem einheitlichen Statut und einer einheitlichen Lohnskala.

²Das Personalstatut der RAV entspricht grundsätzlich jenem der Beamten und Angestellten des Staates Wallis unter Vorbehalt der notwendigen Anpassungen zur Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden.

³Der Staatsrat bestimmt das Personalstatut der RAV und die Lohnskala.

Art. 8 Zahl der Personalberater

Das kantonale Arbeitsamt legt aufgrund des zwingenden Leistungsauftrages, den ihm die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung erteilt, die Zahl der Personalberater für jedes RAV fest.

Art. 9 Tripartite Kommissionen

¹Jede tripartite Kommission besteht aus sechs bis neun durch den Staatsrat ernannte Mitgliedern und Ersatzleuten sowie aus einem Vertreter der kantonalen öffentlichen Arbeitslosenkasse, der mit beratender Stimme Einsitz nimmt.

²Die tripartiten Kommissionen bemühen sich, die Sozialpartner und die öffentlichen Gemeinwesen mit einzubeziehen, namentlich bei:

- a) der Suche nach Arbeitsplätzen und Praktikumsstellen;
- b) der Ermittlung des Ausbildungsbedarfs;
- c) der Organisation eines hinreichenden und aufeinander abgestimmten Angebots an arbeitsmarktlichen Massnahmen;
- d) der Missbrauchsbekämpfung.

³Der Staatsrat regelt die Organisation und die Aufgaben der tripartiten Kommissionen in einem Reglement.

Art. 10 Zusammenarbeit mit den privaten Vermittlungsunternehmen

¹Die Zusammenarbeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung mit den privaten Vermittlungsunternehmen ist grundsätzlich kostenlos. Die bundesrechtlichen Bestimmungen, die eine Entschädigung durch den Ausgleichsfond der Arbeitslosenversicherung vorsehen, bleiben vorbehalten.

²Besondere Umstände, die eine durch den kantonalen Beschäftigungsfonds finanzierte entgeltliche Zusammenarbeit rechtfertigen können, sind:

- Situationen von bedeutenden Massenentlassungen,
- Situationen, die Bereitstellung einer Outplacementstruktur erfordern,
- andere als aussergewöhnlich zu beurteilende Umstände, insoweit die zusammenarbeitenden Unternehmen nicht durch den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung entschädigt werden.

³Einzig die privaten Vermittlungsunternehmen, die mit dem kantonalen Arbeitsamt eine Rahmenvereinbarung nach den durch die Bundesgesetzgebung bestimmten Einzelheiten abgeschlossen haben, können einen Anspruch auf eine Entschädigung des kantonalen Beschäftigungsfonds erheben.

837.100

- 4 -

⁴Es bedarf jedes Mal der Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes, damit der kantonale Beschäftigungsfonds zur Finanzierung der durch die Mitarbeit mit einem privaten Vermittlungsunternehmen verursachten Kosten herangezogen werden kann.

Art. 11 Erfassung der offenen Stellen

¹Das RAV erfasst die ihm gemeldeten offenen Stellen.

²Das Gemeindearbeitsamt setzt das RAV unverzüglich über die ihm gemeldeten offenen Stellen in Kenntnis.

³Das Gemeindearbeitsamt hat insbesondere die Pflicht, das RAV unverzüglich über jene offene Stellen in Kenntnis zu setzen, für die der Arbeitgeber eine Arbeitsbewilligung für einen Ausländer, der erstmals zum Arbeiten einreist, verlangt hat.

⁴In diesen Fällen bemüht sich das RAV, die erfassten Stellensuchenden innerhalb einer Frist von höchstens zwei Wochen zu vermitteln.

⁵Die Arbeitsbewilligung kann von der zuständigen Behörde nur im Falle einer Nichtvermittlung erteilt werden, die nicht dem Verhalten des Arbeitgebers zuzuschreiben ist.

Art. 12 Kostenübernahme

¹Die nicht von der Arbeitslosenversicherung übernommenen Einrichtungs- und Betriebsausgaben der RAV werden vom kantonalen Beschäftigungsfonds insoweit finanziert, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen genehmigt werden.

²Das kantonale Arbeitsamt bestimmt für jeden Fall der Zusammenarbeit mit den privaten Vermittlungsunternehmen den Entschädigungsbetrag, der vom kantonalen Beschäftigungsfonds finanziert wird.

3. Arbeitslosenversicherung

Art. 13¹ Zuständigkeiten

¹Die RAV übernehmen die folgenden Aufgaben:

- a) sie klären innerhalb des ersten Monats kontrollierter Arbeitslosigkeit die Wiedereingliederungsmöglichkeiten und den Bildungsbedarf der Arbeitslosen ab;
- b) sie bestimmen die Zumutbarkeit der Arbeit und nehmen die Zuweisungen vor;
- c) sie weisen die Versicherten an, geeignete Umschulungs- und Weiterbildungskurse zu besuchen, an Orientierungs- und Informationsveranstaltungen teilzunehmen, ihnen die nötigen Unterlagen zu liefern;
- d) sie beschliessen die Gewährung der individuellen arbeitsmarktlichen Massnahmen mit Ausnahme der Ausbildungszuschüsse;
- e) sie überprüfen die Vermittlungsfähigkeit der Arbeitslosen, und überweisen dem kantonalen Arbeitsamt jene Fälle zum Entscheid, deren Vermittlungsfähigkeit in Zweifel gezogen wird;

- f) sie verfügen die nicht der Zuständigkeit der Arbeitslosenkassen unterliegenden Einstellungen in der Anspruchsberechtigung auf die Arbeitslosenentschädigung und die Anspruchsaberkennungen auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung;
 - g) sie führen die persönlichen Daten und die Kontrolldaten des Informationssystems gemäss den Weisungen der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung und des kantonalen Arbeitsamtes nach.
- ²Das kantonale Arbeitsamt ist für die Behandlung von Einsprachen gegen die von den RAV erlassenen Verfügungen zuständig.

Art. 14 Stempelkontrolle der Arbeitslosigkeit

¹Die Gemeindearbeitsämter führen die Stempelkontrolle der Arbeitslosigkeit durch.

²Der Dienstag gilt als ordentlicher Kontrolltag.

³Das kantonale Arbeitsamt kann auf Gesuch des Gemeindearbeitsamtes hin den Kontrolltag abweichend festlegen.

⁴Fällt der ordentliche Kontrolltag auf einen Feiertag, so erfolgt die Kontrolle am vorgehenden oder nachfolgenden Arbeitstag.

Art. 15 Erleichterung, Aufhebung der Kontrollpflicht

¹Das RAV ist zur Anordnung der Erleichterung der Kontrollpflicht im Einzelfall gemäss Artikel 25 AVIV, Absatz 1 zuständig.

²Die Stempelkontrolle wird solange aufrechterhalten als die RAV nicht in der Lage sind, die Kontrollgespräche durchzuführen und den Kassen die Daten zu übermitteln, ohne indes die Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben zu gefährden.

4. Arbeitsmarktliche Massnahmen und ersatzweise auszurichtende Tagelder

Art. 16 Finanzielle Beiträge an die arbeitsmarktlichen Massnahmen: Bedingungen

¹Finanzielle Beiträge sind namentlich an folgende arbeitsmarktlichen Massnahmen im Sinne des Bundesrechts möglich:

- a) die angewandte Arbeitsmarktforschung;
- b) die Schulung von Vermittlungspersonal;
- c) die technischen und organisatorischen Massnahmen zur wirksameren Gestaltung der Vermittlung;
- d) die Massnahmen, welche eine enge Zusammenarbeit der Arbeitsvermittlung mit der Berufsberatung und anderen für die Eingliederung Arbeitsloser wichtigen Dienstleistungen fordern.

²Voraussetzung für die Gewährung eines finanziellen Beitrages ist die Unterstützung der Massnahme durch die Arbeitslosenversicherung.

Art. 17 Anrechenbare Kosten

¹Der Beitrag wird auf Grund der von der Arbeitslosenversicherung anrechenbaren Kosten gewährt.

837.100

- 6 -

² Ausnahmsweise kann ein Beitrag an jene Kosten gewährt werden, die von der Arbeitslosenversicherung nicht angerechnet werden.

Art. 18 Verfahren

¹ Das Beitragsgesuch ist an das kantonale Arbeitsamt zu richten.

² Die zuständige Behörde entscheidet über die Gewährung des Beitrages und des Beitragssatzes. Sie kann die Gewährung an Auflagen und Bedingungen knüpfen.

Art. 19 Ersatzweise auszurichtende Entschädigungen zulasten der Gemeinden

¹ Das kantonale Arbeitsamt führt eine Statistik über die Zahl der durch jedes RAV beschlossenen arbeitsmarktlichen Massnahmen.

² Der Staatsrat bestimmt den Beitrag jeder Gemeinde auf Grund der am 30. September beim Gemeindearbeitsamt gemeldeten Arbeitslosen.

³ Die Gemeinden zahlen ihren Beitrag in den kantonalen Beschäftigungsfonds ein.

5. Ergänzende kantonale Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung

Art. 20 Kantonale Einarbeitungszuschüsse: persönliche Voraussetzungen

¹ Ein Arbeitsloser, der seinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft hat, gilt als schwer vermittelbar.

² Eine Person, die vorgängig eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeführt hat, gilt als schwervermittelbar, wenn sie bei der herrschenden Arbeitsmarktlage besonders grosse Schwierigkeiten hat, eine Stelle zu finden, namentlich aufgrund:

- a) ihres fortgeschrittenen Alters;
- b) ihres angeschlagenen Gesundheitszustandes, welcher durch die Invalidenversicherung nicht gedeckt oder entschädigt wird oder
- c) ihrer ungünstigen beruflichen Voraussetzungen.

³ Um in den Genuss von kantonalen Einarbeitungszuschüssen zu kommen, müssen die in den vorangegangenen Absätzen erwähnten Personen als Stellensuchende erfasst sein, sich regelmässig und persönlich um Arbeit bemüht haben, die Kontrollvorschriften der Arbeitslosigkeit befolgen und vom RAV betreut worden sein.

Art. 21 Höhe und Dauer

¹ Der vom Arbeitgeber während der Einarbeitung ausgerichtete gekürzte Lohn entspricht mindestens dem Umfang der geleisteten Arbeit im Verhältnis zum normalen Lohn, den der Arbeitnehmer nach der Einarbeitung erwarten darf.

² Die kantonalen Einarbeitungszuschüsse dürfen für höchstens zwölf Monate ausgerichtet werden, wenn aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Versicherten davon ausgegangen werden muss, dass das Einarbeitungsziel in sechs Monaten nicht erreicht werden kann.

³Das kantonale Arbeitsamt kann zur Berechnung der kantonalen Einarbeitungszuschüsse Weisungen erteilen.

Art. 22 Verfahren

¹Hinsichtlich der Gesuchseinreichung und der Überprüfung der Beitragsvoraussetzungen sind die bundesrechtlichen Vorschriften über die Einarbeitungszuschüsse sinngemäss anwendbar.

²Der Entscheid wird dem Arbeitgeber, dem Gesuchsteller, der kantonalen öffentlichen Arbeitslosenkasse und dem kantonalen Arbeitsamt mitgeteilt.

³Die kantonale öffentliche Arbeitslosenkasse richtet dem Arbeitgeber die kantonalen Einarbeitungszuschüsse auf der Grundlage der Bescheinigung aus, die jener ihr monatlich übermittelt.

⁴Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert dreier Monate nach Ende des betreffenden Monats geltend gemacht wird.

Art. 23 Kantonale Beiträge an Pendler- und Wochenaufenthalterkosten - Wohnortsregion

Der Arbeitsort befindet sich ausserhalb der Wohnortsregion im Sinne dieses Gesetzes, wenn:

- a) sich der Arbeitsort in einem touristischen Berggebiet befindet;
- b) sich der Wohnort ausserhalb eines touristischen Berggebietes befindet und
- c) die Reisezeit mit öffentlichen Transportmitteln oder einem anderen entsprechenden Verkehrsmittel eine halbe Stunde pro Strecke nicht übersteigt.

Art. 24 Anspruchsberechtigte

Als Anspruchsberechtigte auf kantonale Beiträge an die Pendler- und Wochenaufenthalterkosten gelten folgende Arbeitnehmer, die nicht berechtigt sind, Bundesbeiträge zu beanspruchen:

- a) die Versicherten, die nicht die Bedingung der Wohnortsregion gemäss Bundesgesetzgebung erfüllen;
- b) die Personen, die von der Pflicht, Beiträge an die Arbeitslosenversicherung zu entrichten, befreit sind;
- c) die Personen, die Mindestbeitragszeit der Arbeitslosenversicherung nicht erfüllt haben oder jene nach Ablauf einer Lehre oder eines Zeitabschnittes, in dem sie sich der Erziehung von Kindern unter 16 Jahren widmeten.

Art. 25 Finanzielle Einbusse

Der Arbeitnehmer, der ausserhalb seiner Wohnortsregion eine neue Tätigkeit ausübt, erleidet eine finanzielle Einbusse, wenn der Verdienst bei dieser Tätigkeit abzüglich der notwendigen Fahr-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, den Verdienst der vorherigen Tätigkeit gemäss Art. 26, abzüglich der entsprechenden Auslagen, nicht erreicht.

Art. 26 Einkommen aus der vorherigen Tätigkeit

¹Als Einkommen aus der vorherigen Tätigkeit im Sinne des Gesetzes gilt:

- a) der aus der Arbeitslosigkeit erzielte versicherte Verdienst (Art. 23, Abs. 1 AVIG) des Versicherten, der seinen Anspruch auf die entsprechenden

837.100

- 8 -

- Bundesbeiträge ausgeschöpft hat oder der sie aus einzig mit der Wohnortsregion zusammenhängenden Gründen nicht fordern kann;
- b) der nach dem Bundesgesetz anwendbare nicht gekürzte Pauschalbetrag für den Versicherten, der von der Beitragspflicht befreit ist, gerade eine Berufslehre abgeschlossen hat oder an das Ende eines Zeitabschnitts gelangt ist, in dem er sich der Erziehung von Kindern unter 16 Jahren widmete;
 - c) das durchschnittliche Monatseinkommen aus der letzten, der Beitragspflicht der AHV unterliegenden Erwerbstätigkeit, die in den zwei Jahren vor dem Stellenantritt ausserhalb der Wohnortsregion ausgeübt wurde.

²Wenn das Einkommen der vorherigen Tätigkeit nicht nach dem vorangegangenen Absatz festgelegt werden kann, erfolgt die Berechnung der finanziellen Einbusse auf der Grundlage des üblichen Einkommens, das der Arbeitnehmer für eine Stelle in seiner Wohnortsregion erhalten würde, die derjenigen ähnlich ist, die er angenommen hat.

Art. 27 Höhe

Für die Berechnung der kantonalen Pendler- und Wochenaufenthalterkosten gilt sinngemäss die entsprechende Bundesgesetzgebung.

Art. 28 Dauer

¹Der Anspruch auf kantonale Pendlerkostenbeiträge ist innert zwei Jahren, gerechnet ab dem ersten Tag, an dem ein kantonaler Beitrag ausgerichtet wird, geltend zu machen.

²Die sechsmonatige Anspruchsdauer auf Beiträge beginnt zu laufen, sobald der Arbeitnehmer eine Stelle ausserhalb seiner Wohnortsregion antritt oder gleich bei der Ausschöpfung des Anspruchs auf die entsprechenden Bundesbeiträge.

³Das Gesuch ist zehn Tage vor dem Stellenantritt ausserhalb der Wohnortsregion oder der Ausschöpfung des Anspruchs auf die entsprechenden Bundesbeiträge an die Entscheidbehörde zu richten. Ist das Gesuch verspätet eingereicht worden, werden die Beiträge erst ab dem Tag seiner Hinterlegung ausgerichtet.

Art. 29 Rückerstattung

¹Der Entscheid wird dem Arbeitnehmer, der kantonalen öffentlichen Arbeitslosenkasse und dem kantonalen Arbeitsamt mitgeteilt.

²Nachdem der Anspruchsberechtigte der kantonalen öffentlichen Arbeitslosenkasse die notwendigen Unterlagen unterbreitet hat, werden die kantonalen Beiträge an die Pendlerkosten monatlich ausgerichtet.

³Falls der Anspruchsberechtigte seinen Anspruch nicht spätestens drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem die Kosten entstanden sind, geltend macht, werden die Leistungen nicht mehr ausbezahlt.

Art. 30 Eingliederungsverträge - Organisation

¹Die öffentlichen Gemeinwesen bemühen sich, gemeinsame Eingliederungsprogramme zu organisieren. Sie können sich mit öffentlichen oder privaten nicht auf Gewinn ausgerichteten Institutionen zusammenschliessen.

²Der Organisator kann im selben Programm Teilnehmer vereinigen, die gestützt auf einen Eingliederungsvertrag und auf Grund einer durch die Arbeitslosenversicherung finanzierten vorübergehenden Beschäftigung eingestellt wurden. Die Organisatoren legen Finanzierungsgesuche und Abrechnungen getrennt vor. Die anrechenbaren Kosten werden je Massnahmetyp aufgeteilt, falls nötig in pro rata der jeweiligen Teilnehmerzahl.

Art. 31 Teilnehmer

¹Im Rahmen eines Eingliederungsprogrammes können die Personen in den Genuss einer vorübergehenden Beschäftigung gelangen, welche die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllen und die:

- a) als Stellensuchende erfasst sind,
- b) sich regelmässig und persönlich um Arbeit bemühen,
- c) regelmässig vom RAV betreut werden,
- d) als arbeits- und vermittlungsfähig betrachtet werden,
- e) deren berufliche Wiedereingliederung nicht durch andere geeignete Umschulungs-, Weiterbildungs- und berufliche Eingliederungsmassnahmen erleichtert werden kann.

²Wenn die Zahl der organisierten Eingliederungsverträge nicht genügt, ist bei der Zuweisung und dem Abschluss jedes Vertrages der persönlichen, familiären und finanziellen Lage der Personen, die Anspruch auf die Teilnahme an der Massnahme haben, sowie deren fortgeschrittenem Alter und den von ihnen unternommenen Bemühungen, sich beruflich wiederinzugliedern, Rechnung zu tragen.

³Die Teilnahme an einem Eingliederungsprogramm erfolgt auf Anordnung der zuständigen Behörde. Diese

- a) überprüft, ob die in Gesetz und Reglement festgelegten Mindestvoraussetzungen erfüllt sind,
- b) holt die Zustimmung der Wohnortsgemeinde des Teilnehmers und, bei Bedarf, die Meinung der zuständigen Behörden in Sachen Eingliederung, Sozialhilfe und Invalidenversicherung ein,
- c) nimmt eine formelle Zuweisung vor.

Art. 32 Anrechenbare Kosten

Die von der Arbeitslosenversicherung im Rahmen der Organisation von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung von Versicherten finanzierten Kosten sind anrechenbar.

Art. 33 Finanzielle Beteiligung des Organisators

¹Der Organisator eines Eingliederungsprogrammes kann bis zu höchstens 20 Prozent der anrechenbaren Kosten, an deren Finanzierung beteiligt werden.

837.100

- 10 -

²Wenn ein Dritter direkt in den Genuss der im Rahmen eines Eingliederungsprogrammes entwickelten Aktivitäten kommt, trägt er den möglichen Beitrag.

Art. 34 Gesuchsverfahren

¹Der Organisator legt dem kantonalen Arbeitsamt zuhanden des zuständigen Departementes ein Beitragsgesuch mit einer Projektbeschreibung und einem detaillierten Kostenvoranschlag vor.

²Das Beitragsgesuch muss mindestens vier Wochen vor Programmbeginn eingereicht werden.

³Das Projekt wird in jedem Fall, wenn ein unmittelbares Konkurrenzrisiko für die Privatwirtschaft besteht, dem betreffenden Berufsverband unterbreitet.

⁴Im Fall einer Genehmigung setzt das zuständige Departement in seinem Entscheid die anrechenbaren Kosten und die Beteiligung zu Lasten des Organizers oder des Direktbegünstigten des Eingliederungsprogrammes fest.

Art. 35 Rückerstattungsverfahren

Die bundesrechtlichen Vorschriften betreffend die Programme über die vorübergehende Beschäftigung von Versicherten sind sinngemäss auf das Rückerstattungsverfahren anwendbar.

Art. 36¹ Einspracheverfahren

¹Gegen Verfügungen des kantonalen Arbeitsamtes betreffend ergänzende kantonale Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung kann innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 sind analog anwendbar.

²Aufgehoben

6. Kantonaler Beschäftigungsfonds

Art. 37 Äufnung des Fonds durch die Gemeinden

¹Zur Bestimmung des Beitrages jeder Gemeinde ist die ansässige Wohnbevölkerung, aufgrund der letzten offiziellen Statistik, zu berücksichtigen und mit dem Finanzkraftindex der Gemeinden vom selben Jahr zu gewichten, welcher der Bestimmung der abgestuften Subventionierung der Betriebskosten dient.

²Die Gemeinden zahlen ihre nach dem vorangehenden Absatz berechneten Beiträge halbjährlich. Als Fälligkeitstermine gelten jedes Jahr der 30. April und der 31. Oktober.

³Bei Zahlungsverzögerung wird ein Verzugszins zum in kantonalen Steuersachen anwendbaren Satz erhoben.

Art. 38 Zinsen

Die Zinsen, die der kantonale Beschäftigungsfonds einbringt, entsprechen mindestens dem Satz, welche die kantonale öffentliche Arbeitslosenkasse für die treuhänderische Verwaltung des Ausgleichsfonds der

Arbeitslosenversicherung verrechnet.

Art. 39 Kosten der regionalen Arbeitsvermittlungszentren

¹Im Falle ungenügender Liquiditäten des kantonalen Beschäftigungsfonds schiessen die Gemeinden desselben RAV die absolut notwendigen Beträge zu dessen Einrichtung und Betrieb vor.

²Der durch die Gemeinden geleistete Vorschuss für absolut notwendige Beträge trägt Zinsen.

³Der kantonale Beschäftigungsfonds finanziert die Zinsen auf den von den Gemeinden vorgeschossenen Beträgen an die Einrichtungs- und Betriebskosten der RAV, die nicht von der Arbeitslosenversicherung im Sinne des Gesetzes übernommen werden.

Art. 40 Finanzkompetenz

¹Alle Vorschüsse und Rückerstattungen, die vom Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung geleistet werden, sind in den kantonalen Beschäftigungsfonds einzuzahlen.

²Zur Verwendung der Mittel des kantonalen Beschäftigungsfonds verfügt das kantonale Arbeitsamt über die Finanzkompetenz einer Anstalt. Im übrigen sind die üblichen Regeln in Sachen Finanzkompetenz anwendbar.

Art. 41 Zahlungsverfahren

¹Alle Zahlungen über den kantonalen Beschäftigungsfonds erfolgen auf der Grundlage einer durch die zuständige Behörde ordnungsgemäss eröffneten Verfügung.

²Die nötigen Zahlungsbelege sind als Kopie der eröffneten Verfügung beizulegen.

³Die nicht ausgerichteten Leistungen verjähren in drei Jahren.

Art. 42 Verwaltungskosten

¹Zur Entschädigung der Verwaltungskosten der kantonalen öffentlichen Arbeitslosenkasse, die durch Zahlung der ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung und die Verwaltung des kantonalen Beschäftigungsfonds verursacht werden, finden die durch die Bundesverordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen anrechenbaren Kosten Berücksichtigung.

²Auf Gesuch hin kann der Staatsrat die ganzen oder ein Teil der ausserordentlichen Ausgaben der Kasse als anrechenbare Kosten erklären.

³Die Kosten sind nur soweit anrechenbar, als sie für eine zweckmässige Verwaltung notwendig sind.

⁴Anlässlich des Jahresabschlusses erstellt die Kasse zuhanden des zuständigen Departementschefs die Verwaltungskostenabrechnung, die sie vorgängig dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit als Aufsichtsbehörde der Kasse zur Genehmigung unterbreitet.

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht, um gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft zu treten.

837.100

- 12 -

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 22. Mai 1996

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
R über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen vom 22. Mai 1996	GS/VS 1996, 410	1.5.1996
¹ Änderung vom 7. April 2004; n.W.: Art. 13, 36 a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut	Abl. Nr. 17/2004	1.1.2004